

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

NEBENANLAGEN: Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur solche Nebenanlagen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes unmittelbar dienen, wie Klopfstangen, Fahnenstangen Müllhäuschen, Telefonhäuschen, Feuer- und Polizeimelder etc., soweit sie nicht den ortsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. ●
Einrichtungen untergeordneter Nebenanlagen gemäß § 14(1) und § 23(5) BauNVO sind ausgeschlossen. Schwimmbäder und Schwimmhallen sind in Ausnahmefällen zulässig. ●

EINFRIEDIGUNGEN: Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vor- gärten) sind einheitlich mit niedrigen Rasenkan- tensteinen einzufassen. Ansonsten ist keine weitere Einfried. zulässig.
Im Gartenbereich sind nur Holzspiegelzäune von 0,80 bis 1,00 m ge- stattet. ● Sichtdreiecke an Strasseneinmündungen sind von jeglichem Bewuchs u. Sichtbehinderungen über 0,60m freizuhalten. ●